

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Tilo Mühlbauer, Stephan Schlegel** (Webmaster)

4. Jahrgang, April 2003, Ausgabe **4**

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EGMR

EGMR Nr. 46221/99 – Urteil v. 13.3.2003 (Öcalan v. Türkei, 1. Kammer)

Freiheit der Person (rechtmäßige Freiheitsentziehung; effektives Haftprüfungsverfahren; unverzügliche Vorführung; Eingriff); Geltung der EMRK bei der Rechtshilfe; Recht auf ein faires Verfahren (Unabhängigkeit; Unparteilichkeit des Gerichts; Militärgericht; eindeutiger Verzicht; Recht auf effektive und wirksame Verteidigung; Vorbereitung; Akteneinsicht des Beschuldigten und des Verteidigers; freier Verkehr mit dem Anwalt); Todesstrafe (in Friedenszeiten; De-facto-Abschaffung; Verhängung und Vollstreckung nur nach fairem Verfahren; unmenschliche Behandlung).

Art. 2 EMRK; Art. 3 EMRK; Art. 5 Abs. 1 EMRK; Art. 5 Abs. 3 EMRK; Art. 5 Abs. 4 EMRK; Art. 6 EMRK; Art. 1 EMRK; Art. 3 EMRK; § 137 StPO; § 147 StPO

1. Die Verhängung einer Todesstrafe, die in Friedenszeiten nicht in einem fairen Verfahren gemäß Art. 6 EMRK begründet worden ist, stellt eine unmenschliche Behandlung dar und verletzt Art. 3 EMRK.

2. Die Vollstreckung einer Todesstrafe, die in Friedenszeiten nicht in einem fairen Verfahren gemäß Art. 6 EMRK begründet worden ist, verletzt Art. 2 EMRK.

3. Die EMRK steht Rechtshilfe nicht per se entgegen, solange diese keine in ihr garantierten Rechte verletzt. Eine Freiheitsentziehung, die ein Konventionsstaat auf dem Territorium eines anderen Staates vollzieht, stellt einen Eingriff in Art. 5 EMRK dar.

4. Auch wenn die Untersuchung terroristischer Straftaten

die Strafverfolgungsbehörden vor besondere Probleme stellt, befreit sie dies nicht von der Beachtung und der effektiven Kontrolle gemäß Art. 5 EMRK.

5. Das vor allem seitens des Angeklagten erforderliche Vertrauen in das Gericht ist dann nicht mehr gegeben, wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit bzw. der Unparteilichkeit bestehen.

6. Art. 6 EMRK kann auch anzuwenden sein, bevor die Anklage vor Gericht erhoben ist, wenn ein nachfolgendes Strafverfahren durch anfängliche Mängel beeinträchtigt werden kann. Art. 6 EMRK erfordert grundsätzlich, dass der Angeklagte auch bei den ersten polizeilichen Befragungen einen anwaltlichen Beistand hinzuziehen kann. Das Verteidigungsrecht erfordert grundsätzlich eine freie und nicht überwachte Kommunikation zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten.

7. Unter dem Gesichtspunkt der von Art. 6 EMRK garantierten Waffengleichheit hat jede Partei das Recht, ihre Sicht des Falles hinreichend unter Bedingungen darzulegen, die sie nicht gegenüber der anderen Partei benachteiligen. Dabei kommt es auch auf den Eindruck einer Benachteiligung an.

8. Das von Art. 6 EMRK umfasste Recht auf Akteneinsicht kann dann nicht allein auf den Verteidiger beschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Angeklagte selbst die Beweise hinsichtlich seiner Verteidigung besser einschätzen kann. Darüber hinaus müssen jedem Angeklagten die Akten vor der Hauptverhandlung grundsätzlich zugänglich sein.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 4 StR 267/02 - Urteil vom 23. Januar 2003 (LG Dessau)

Notwehrexzess (Notwehrlage; Beweiswürdigung hinsichtlich der Annahme eines Putativnotwehrexzesses); Notwehrhandlung (Einschränkung bei Provokation; Gebotenheit; Verteidigungswille; Gesamtbetrachtung bei zeitlich aufeinander folgenden, wechselseitigen Angriffen).

§ 32 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO

1. § 33 StGB begründet Straffreiheit nur für denjenigen, der als rechtswidrig Angegriffener in Überschreitung seiner Notwehrbefugnisse den Angreifer aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken verletzt oder gar tötet; er setzt mithin das Bestehen einer Notwehrlage voraus (vgl. BGH NStZ 1987, 20; StV 1997, 291, 292 m.w.N.).

2. Bei zeitlich aufeinander folgenden, wechselseitigen Angriffen der Beteiligten bedarf es zur Prüfung der Notwehrlage einer Gesamtbetrachtung unter Einschluss des der Tathandlung vorausgegangenen Geschehens; derjenige kann sich nicht auf ein Notwehrrecht berufen, der zuvor einen anderen rechtswidrig angegriffen hat, so dass dieser seinerseits aus Notwehr handelt (vgl. BGHSt 39, 374, 376 f.).

3. Auf den so genannten Putativnotwehrexzess ist § 33 StGB nicht anwendbar (vgl. BGH NStZ-RR 2002, 203, 204 m.w.N.).

BGH 3 StR 414/02 - Beschluss vom 7. Januar 2003 (LG Düsseldorf)

Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; aktives Tun; Unterlassen; Garantenstellung des Wohnungsinhabers (Kenntnis; Billigung; besondere Umstände).

§ 29a BtMG; 27 StGB; § 13 StGB

Allein die Billigung der Lagerung und des Verkaufs von Betäubungsmitteln aus einer gemeinsamen Wohnung heraus erfüllt die Voraussetzungen strafbarer Beihilfe eines Wohnungsinhabers zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch seinen Untermieter nicht. Ebenso wenig begründet es ohne weiteres eine Strafbarkeit, wenn gegen das Handeltreiben des Untermieters nicht vorgegangen wird, da eine Garantenstellung des Wohnungsinhabers grundsätzlich nicht besteht (Bestätigung von BGH NStZ 1999, 451).

BGH 4 StR 25/03 - Beschluss vom 11. Februar 2003 (LG Stralsund)

Versuchter Totschlag; Rücktritt (fehlgeschlagener Versuch; Wechsel vom Tötungs- zum Verletzungsvorsatz).

§ 15 StGB; § 16 StGB; § 22 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 212 StGB

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Täter vom Versuch eines Tötungsdelikts auch nach Scheitern seines Versuchs, das Opfer durch Verwendung des zunächst eingesetzten Tatmittels zu töten, strafbefreiend zurücktreten, wenn er die Möglichkeit der Fortsetzung des Tötungsversuchs mit anderen Mitteln erkannt, sich aber gleichwohl dazu entschlossen hat, sein Opfer nur noch körperlich zu verletzen (BGHSt 34, 53, 58; vgl. zum Wechsel von Tötungs- und Verletzungsvorsatz im übrigen BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 47).

BGH 2 StR 149/02 - Urteil vom 18. Dezember 2002 (LG Trier)

Tateinheit (Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter; Tatmehrheit; Idealkonkurrenz; natürliche Handlungseinheit, rechtliche Handlungseinheit); Darlegung.

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 267 StPO

Die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, namentlich von Leben und körperlicher Integrität, stellt sich regelmäßig auch dann als Mehrheit selbständiger Taten dar, wenn die Angriffe zeitnah aufeinander folgen oder auf derselben Motivation des Täters beruhen. Dennoch können Verletzungshandlungen gegen mehrere Personen nach § 52 Abs. 1 StGB zu einer Handlung im Rechtssinn verbunden sein, wenn sie in einer Ausführungshandlung zusammenfallen oder sich überschneiden. Zudem kommt eine Bewertung als natürliche Handlungseinheit und damit als eine Tat im Rechtssinne in Betracht, wenn mehrere Handlungen so miteinander verknüpft sind, dass eine getrennte Beurteilung ihren Unrechts- und Schuldgehalt nicht zutreffend erfassen würde. Das ist zwar bei Handlungen, welche sich nacheinander gegen verschiedene Personen richten, in der Regel nicht der Fall, kann aber gegeben sein, wenn Angriffe auf mehrere Opfer zeitgleich und wechselweise erfolgen (BGH NStZ 1985, 217; BGH StV 1998, 72).

BGH 1 StR 474/02 - Beschluss vom 25. Februar 2003 (LG Stuttgart)

Tateinheit (Mord; Brandstiftung; gleichartige Idealkonkurrenz; quantitative Steigerung des Angriffsobjekts); Beweiswürdigung (fehlendes Alibi).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 306a StGB

1. Gleichartige Idealkonkurrenz scheidet aus, wenn der Tatbestand auf die Verletzung von sog. Gesamtheiten abstellt, also eine „quantitative Steigerung des Angriffsobjekts“ schon einschließt und nicht etwa höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Dann verletzt dieselbe Handlung das Strafgesetz auch nicht bereits deshalb

„mehrmals“, weil verschiedene Rechtsgutsträger geschädigt sind.

2. Ein fehlendes Alibi ist nicht als Indiz für die Täterschaft des Angeklagten zu werten (vgl. BGHSt 41, 153; BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 13). Sogar eine widerlegte Alibibehauptung oder ein unterbliebener Alibibeweisantritt trotz sich aufdrängender Möglichkeit dazu darf nicht ohne weiteres zu Lasten des Angeklagten gewertet werden (vgl. dazu weiter BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 11, 30).

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 5 StR 363/02 – Urteil vom 25. Februar 2003 (LG Hamburg)

Vorteilsannahme (Drittmittel; nebenamtliche Tätigkeiten; hochschulrechtliches Verfahren; Transparenzgebot; Vorteil in Form der Übertragung von Nebentätigkeiten; Anzeichen einer Beeinflussung); Amtsträger.

§ 331 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB

1. Ein Vorteil im Sinne des § 331 StGB kann auch in der Übertragung von Nebentätigkeiten liegen, die der Angeklagte nicht zu beanspruchen hatte und die daher prinzipiell als Gegenleistung für Entscheidungen im Bereich der Herzschriftmacherauswahl in Betracht kommt (vgl. BGHSt 31, 264, 279 f.).

2. Zu einem sich von den vom BGH jüngst grundsätzlich entschiedenen Fällen durch fehlende Anzeichen einer Entscheidungsbeeinflussung unterscheidenden Fall der Drittmittelinwerbung an Hochschulen.

3. Mit der – durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz verschärften – Strafvorschrift des § 331 StGB soll auch dem Hervorrufen eines bösen Anscheins möglicher „Käuflichkeit“ von Amtsträgern begegnet werden. Die Sensibilität der Rechtsgemeinschaft bei der Erwägung der Strafwürdigkeit der Entgegennahme von Vorteilen durch Amtsträger ist, auch in Fällen der vorliegenden Art, mittlerweile deutlich geschärft. Mithin wird in derartigen Fällen künftig Amtsträgern vor der Annahme jeglicher Vorteile, die in Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung gebracht werden können, die strikte Absicherung von Transparenz im Wege von Anzeigen und Einholungen von Genehmigungen auf hochschulrechtlicher Grundlage abzuverlangen sein. Die Gewährleistung eines derartigen Verhaltens obliegt namentlich auch der besonderen Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten.

BGH 3 StR 437/02 - Beschluss vom 30. Januar 2003 (LG Kleve)

Vorsätzliche Unterlassung der Konkursantragstellung (Überschuldung; Zahlungsunfähigkeit); tatsächlicher Zusammenhang zwischen Krise und der verspäteten Bilanzerstellung; Betrug (Vermögensschaden); Unterlassungsdelikt (Tatmacht).

§ 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG a.F.; § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2 GmbHG a.F.; § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB; § 283 b StGB; § 254 HGB

1. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt. Um sie zu ermitteln, bedarf es eines Überschuldungsstatus in Form einer Vermögensbilanz, die über die tatsächlichen Werte des Gesellschaftsvermögens Auskunft gibt (vgl. BGHR StGB § 283 Abs. 1 Überschuldung 1 und 2). Ohne Bedeutung sind hingegen beispielsweise die steuerrechtlichen Abschreibungswerte (vgl. § 254 HGB). Zum Nachweis der Überschuldung herangezogene Jahresbilanzen müssen erkennen lassen, nach welchen Maßstäben die dort aufgeführten Wirtschaftsgüter bewertet worden sind.

2. Die Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel durch eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung der fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten sowie der zu ihrer Tilgung vorhandenen oder herbeizuschaffenden Mittel festzustellen (BGHR GmbHG § 64 Abs. 1 Zahlungsunfähigkeit 1). Allerdings können auch wirtschaftskriminalistische Beweisanzeichen wie Häufigkeit der Wechsel- und Scheckproteste oder fruchtlose Pfändungen den sicheren Schluss auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erlauben (BGHR aaO). Derartige Feststellungen dürfen nicht so allgemein gehalten, dass die Zeitpunkte, zu denen die beiden Gesellschaften tatsächlich zahlungsunfähig wurden und die Frist nach § 64 Abs. 1 Satz 1 GmbHG aF jeweils zu laufen begann, nicht erkennbar werden. Hat danach die Summe der Erträge die Summe der Aufwendungen überstiegen, bedarf der Nachweis von Zahlungsunfähigkeit durch wirtschaftskriminalistische Beweisanzeichen besonders eingehender Darlegung.

3. § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB ist ein echtes Unterlassungsdelikt; eine Strafbarkeit entfällt daher, wenn der Täter aus fachlichen oder finanziellen Gründen zur Erstellung einer Bilanz nicht in der Lage war (vgl. BGHSt 28, 231, 233; BGH NSStZ 1998, 192, 193).

4. Die Stundung einer bestehenden Forderung bzw. die Rücknahme eines Zwangsvollstreckungsantrags begründet

det nur dann einen Vermögensschaden, wenn dadurch eine Verschlechterung der konkret gegebenen Vollstreckungsaussicht eintritt. Das ist nicht der Fall, wenn der

Schuldner schon im Zeitpunkt der Stundung kein pfändbares Vermögen mehr hat.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 2 StR 477/02 - Beschluss vom 18. Dezember 2002 (LG Bad Kreuznach)

Formelle Subsidiarität der Unterschlagung auch gegenüber dem Totschlag; strafschärfende Berücksichtigung subsidiärer Straftaten.

§ 246 Abs. 1 StGB; § 212 StGB; § 52 StGB; § 46 StGB

1. Die Unterschlagung tritt gegenüber allen tateinheitlich verwirklichten Tatbeständen mit höherer Strafdrohung zurück; auf eine mögliche unterschiedliche Schutzrichtung der Tatbestände kommt es danach nicht an (BGHSt 47, 243). Auch für den Fall eines Totschlages ist dies nicht abweichend zu beurteilen.

2. Die Verwirklichung eines zurücktretenden Tatbestands kann bei der Strafzumessung erschwerend berücksichtigt werden (BGHSt 19, 189; BGH NSTZ-RR 1996, 21).

BGH 4 StR 30/03 - Beschluss vom 25. Februar 2003 (LG Siegen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

(positiv festgestellter länger bestehender und nicht nur vorübergehender Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB; Borderline-Persönlichkeitsstörung).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

1. Die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung belegt für sich allein den für die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB vorausgesetzten Zustand zumindest erheblich verminderter Schuldfähigkeit noch nicht (BGHSt 42, 385, 388; BGH NSTZ 2002, 142). Dieser setzt vielmehr regelmäßig voraus, dass der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat (BGHSt aaO; BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit 13).

2. Die Unterbringung nach § 63 StGB dient nicht dazu, Straftäter ohne Vorliegen der übrigen Voraussetzungen allein wegen ihrer Behandlungsbedürftigkeit der zeitlich unbefristeten und deshalb besonders belastenden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu unterwerfen.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 2 StR 215/02 - Urteil vom 24. Januar 2003 (LG Bad Kreuznach)

BGHSt; Unterbrechung / Aussetzung der Hauptverhandlung (Ermessen; zwingende Anwendung; neu hervorgetretene Umstände; Vorbereitung; wirksame Verteidigung); Tat im prozessualen Sinne (Nichtanzeige einer Straftat; Mittäterschaft und Anstiftung); Kettenanstiftung. § 265 Abs. 3 StPO; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 138 StGB; § 264 StPO; § 265 Abs. 4 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK

1. § 265 Abs. 3 StPO räumt dem Gericht kein Ermessen ein, die Hauptverhandlung lediglich zu unterbrechen; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die Verhandlung auszusetzen. (BGHSt)

2. Ob die Behauptung ungenügender Vorbereitung der Verteidigung zutreffend war, hat das Gericht grundsätzlich nicht zu überprüfen; für § 265 Abs. 3 StPO genügt das entsprechende Vorbringen des Angeklagten. (Bearbeiter)

3. Es ist der Zweck des § 265 StPO, den Angeklagten und den Verteidiger in die Lage zu versetzen, die Ver-

teidigung auf den neuen Gesichtspunkt einzurichten (vgl. BGHSt 18, 56). (Bearbeiter)

4. Das erkennende Gericht hat die Entscheidung, ob die Hauptverhandlung nach § 265 Abs. 4 StPO auszusetzen ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (vgl. BGHSt 8, 92, 96; BGH StV 1998, 252). Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, wenn der Angeklagte selbst keinen Anlass sah, einen solchen Antrag zu stellen. § 265 Abs. 4 StPO ist allenfalls dann verletzt, wenn das Gericht von der Aussetzungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, obwohl es „auf der Hand liegt“ oder „unübersehbar ist“, dass eine Aussetzung oder längere Unterbrechung zur genügenden Vorbereitung geboten ist (vgl. BGHSt 8, 92, 96; BGH NSTZ 1983, 281). Dass eingeräumte Ermessen ist vom Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfbar (vgl. BGHSt 8, 92, 96; BGHR StPO § 265 Abs. 4 Verteidigung angemessene 2 und 5; BGH StV 1998, 252). (Bearbeiter)

5. Ob grundsätzlich Tatidentität im Sinne von § 264 StPO zwischen angeklagter Mittäterschaft und ausgeurteilter Anstiftung anzunehmen ist, kann hier offen bleiben. Maßgebend für die Begriffsbestimmung der prozes-

sualen Tat sind die Umstände des Einzelfalls (vgl. dazu u.a. BGHSt 35, 60 ff.). (Bearbeiter)

6. Die Nichtanzeige eines Verbrechens nach § 138 StGB und das Verbrechen selbst betreffen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 32, 215, 219; BGH NSTz 1993, 50 f.) grundsätzlich denselben geschichtlichen Vorgang und damit dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 464/02 - Beschluss vom 15. Januar 2003 (LG München I)

BGHSt; Absprache; Deal; Glaubwürdigkeit eines Geständnisses; Beweiswürdigung (lückenhafte Darlegung; Erörterungsmangel; Überzeugungsbildung); Wahrheitsfindung; Amtsermittlungsgrundsatz; Aufklärungspflicht; Beruhen.

§ 261 StPO; § 267 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; 337 StPO

1. Bei der Verurteilung eines Angeklagten aufgrund von Geständnissen der Mitangeklagten, die Gegenstand einer verfahrensbeendenden Absprache sind, muss die Glaubhaftigkeit dieser Geständnisse in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise gewürdigt werden. Dazu gehören insbesondere das Zustandekommen und der Inhalt der Absprache. (BGHSt)

2. Für die Bewertung eines Geständnisses gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (BGHSt 39, 291, 303). Der Tatrichter muss, will er die Verurteilung des Angeklagten auf dessen Einlassung stützen, von deren Richtigkeit überzeugt sein. Wann und unter welchen Umständen er diese Überzeugung gewinnen darf oder nicht, kann ihm aber grundsätzlich nicht vorgeschrieben werden. Die Freiheit der tatrichterlichen Würdigung stößt aber dort auf Grenzen, wo der Angeklagte nicht etwa die Sachverhaltsannahmen der Anklage als richtig bestätigt, sondern sich vielmehr, ohne den Sachverhalt einzuräumen, auf eine Stellungnahme beschränkt, die gleichsam ein bloß prozessuales Anerkenntnis oder eine nur formale Unterwerfung enthält (BGH NSTz 1999, 92 m.w. Nachw.). (Bearbeiter)

3. Das Gericht bleibt auch bei einem Geständnis des Angeklagten dem Gebot der Wahrheitsfindung verpflichtet. Jedes Geständnis muss daher auf seine Glaubhaftigkeit überprüft werden; sich hierzu aufdrängende Beweiserhebungen dürfen nicht unterbleiben. Dies gilt um so mehr, wenn sich das Strafverfahren gegen mehrere Angeklagte richtet, von denen nicht alle ein Geständnis ablegen. Denn bei dieser Sachlage besteht die Gefahr, dass die geständigen Mitangeklagten den nichtgeständigen zu Unrecht belasten, weil sie sich dadurch für die eigene Verteidigung Vorteile versprechen. (Bearbeiter)

4. Eine Beweiserhebung ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die der Verurteilung zugrunde gelegten Geständnisse auch bezügliche der Tatbeteiligung der Geständigen widersprüchliche Angaben enthalten. In einem solchen Fall darf nicht offen bleiben, von welchen Tatbe-

trägen der einzelnen Angeklagten der Tatrichter bei seinem Schuldspruch und seiner Strafzumessung ausgeht. (Bearbeiter)

5. Maßgeblich für die Bewertung eines Geständnisses ist seine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte. Dies schließt auch das Zustandekommen, den Inhalt und gegebenenfalls das Scheitern einer verfahrensbeendenden Absprache mit ein. Nur so kann das Revisionsgericht überprüfen, dass sich die geständigen Angeklagten durch ein Geständnis gegen die Zusage einer Strafe nicht nur eigene Vorteile verschafft, sondern sich auch zu Lasten des nicht geständigen Angeklagten eingelassen haben. Fehlen solche Darlegungen in den Urteilsgründen, so kann dies ein sachlich-rechtlicher Fehler sein. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 472/02 - Beschluss vom 21. Januar 2003 (LG Bielefeld)

BGHR; Verständigung (faïres Verfahren; Deal); Strafzumessung (zugesagte Obergrenze; Vertrauenstatbestand).

§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 265 Abs. 1 und 2 StPO

1. Der Hinweis des Gerichts, es sei an eine getroffene Absprache im Strafverfahren wegen sich neu ergebender schwerwiegender Umstände zu Lasten des Angeklagten nicht mehr gebunden, ist protokollierungspflichtig (im Anschluss an BGHSt 43, 195). (BGHR)

2. Der Angeklagte kann sich im Revisionsverfahren auf die protokollierte zulässige Vereinbarung, eine zugesagte Strafobergrenze werde nicht überschritten, berufen (vgl. BVerfG StV 2000, 3; BGHSt 45, 227, 228). (Bearbeiter)

BGH 4 StR 423/02 – Urteil vom 6. Februar 2003 (LG Frankenthal)

Vernehmung einer Vertrauensperson (Unerreichbarkeit; Sperrerklärung; audiovisuelle Vernehmung); Bestechung; Vorteilsannahme (Unrechtsvereinbarung; Bestimmtheit; überspannte Anforderungen); Beweiswürdigung (Darlegungsanforderungen beim Freispruch).

§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 54 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 331 StGB; § 332 StGB

1. Ein Zeuge ist nicht unerreichbar, wenn die Verteidigung im Beweisantrag eine bestimmte Person unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift als Zeuge benannt hatte. Die Vernehmung eines Zeugen ist nicht schon deshalb unzulässig, weil er mit der Vertrauensperson identisch ist, deren Identität die zuständige Innenbehörde unter Berufung auf § 96 StPO nicht hat preisgeben wollen. Auch eine rechtmäßige Sperrerklärung führt nicht zu einem Beweisverbot, sondern bedeutet nur, dass das mit der Sache befaßte Gericht die Weigerung der Behörde, die Identität eines Zeugen zu offenbaren, hinnehmen muss. Kennt das Gericht aber aus sonstigen Erkenntnisquellen die Identität des Zeugen, steht seiner Ladung und Vernehmung die Sperrerklärung nicht entgegen. Dies gilt

auch dann, wenn in einem Beweisantrag eine bestimmte Person benannt ist und diese mit der Vertrauensperson identisch sein kann, auf die sich die vorliegende Sperrklärung bezieht (vgl. BGHSt 39, 141, 144 f.).

2. Von der Vernehmung eines solchen namentlich genannten Zeugen darf jedoch abgesehen werden, soweit durch die Vernehmung Gefahr für Leib oder Leben des Zeugen droht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Gericht in eigener Verantwortung zu prüfen (vgl. BGH aaO S. 145).

3. Spricht das Gericht den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen frei, so sind die der Beweiswürdigung zugrunde liegenden wesentlichen Erwägungen in einer für das Revisionsgericht nachprüfbarer Weise in den Urteilsgründen darzulegen (vgl. BGHSt 37, 21, 22). Die Anforderungen an eine umfassende Würdigung der festgestellten Tatsachen sind beim freisprechenden Urteil nicht geringer als im Fall der Verurteilung. Hat der Tatrichter die zur Verurteilung erforderliche Überzeugung vom Vorliegen eines äußeren oder inneren Tatmerkmals nicht gewonnen, müssen die Urteilsgründe in überprüfbarer Weise belegen, dass er die für die Schuld des Angeklagten sprechenden Beweisergebnisse ebenso wie entgegengesetzte in ihrer Bedeutung zutreffend gewertet hat und dass die Anwendung des Zweifelssatzes auf der Grundlage einer umfassenden Gesamtwürdigung dieser Ergebnisse erfolgt ist (vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 11).

4. Zur Verurteilung wegen Vorteilsannahme gemäß § 331 StGB a.F. genügt nicht schon die Feststellung der Annahme eines Vorteils durch den Amtsträger, und zwar auch dann nicht, wenn die Zuwendung mit Rücksicht auf seine Dienststellung oder aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Amtshandlung erfolgt (vgl. BGHSt 39, 45, 46; BGH NSTz 1984, 24). Die Anforderungen an die Bestimmtheit der zu entgeltenden Diensthandlungen dürfen aber namentlich dann, wenn der Amtsträger den Vorteil um eines künftigen Verhaltens willen erhält, nicht überspannt werden. Es genügt, wenn unter den Beteiligten Einverständnis besteht, dass der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll und die ins Auge gefaßte Diensthandlungen dabei nach ihrem sachlichen Gehalt mindestens in groben Umrissen erkennbar und festgelegt ist (st. Rspr.: BGHSt 39, 45, 46/47; BGH NSTz 1999, 561). Für die Annahme dieser Voraussetzungen kann von Bedeutung sein, ob der Amtsträger nur für einen beschränkten Aufgabenkreis zuständig ist, welcher Art die Beziehungen des Vorteilsgebers zu der Dienststelle des Amtsträgers sind und ob die Interessen des Vorteilsgebers sich dem Aufgabenbereich des Amtsträgers zuordnen lassen (vgl. BGH aaO).

BGH 1 StR 512/02 - Beschluss vom 16. Januar 2003 (LG Regensburg)

Anschluss des Nebenklageberechtigten (Zeitpunkt des Anschlusses); Hinweispflicht; Entpflichtung des Sachverständigen nach Erstattung des Gutachtens (Aufklärungspflicht; Ermessen; Sachkunde und Rechtskenntnisse); nemo tenetur-Grundsatz (keine belastende Verwertung des Verteidigungsverhaltens auch hinsichtlich der Sicherungsverwahrung).

§ 66 StGB; § 400 StPO; § 395 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 265 StPO; § 76 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 83 Abs. 1 StPO; § 245 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

1. Nach § 76 Abs. 1 Satz 2 StPO kann ein Sachverständiger zwar auch wegen mangelnder Sachkunde entbunden werden. Für eine Anwendung dieser Vorschrift auf Fallgestaltungen, bei denen sich die mangelnde Sachkunde erst nach Erstattung des Gutachtens herausstellt, besteht jedoch kein Raum: hierfür gilt § 83 Abs. 1 StPO.

2. Ob das Gericht verpflichtet ist, ein neues Gutachten einzuholen, kann revisionsrechtlich nur mit der Aufklärungsrüge (§ 244 Abs. 2 StPO) oder der Verfahrensrüge wegen fehlerhafter Ablehnung eines entsprechenden Beweisantrages (§ 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO) beanstandet werden. Im Fall eines als ungenügend erachteten Gutachtens kann der Richter zwar aufgrund des ihm in § 83 Abs. 1 StPO eingeräumten Ermessens eine neue Begutachtung anordnen. Eine Pflicht hierzu besteht hingegen nur, wenn dies die Aufklärungspflicht gebietet (§ 244 Abs. 2 StPO) oder die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO vorliegen. Wird die fehlende Sachkunde des Sachverständigen geltend gemacht, kann ein revisibler Verfahrensfehler nur in einer Verletzung von § 244 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO liegen.

3. Wie bei der Strafzumessung darf zulässiges Verteidigungsverhalten auch im Zusammenhang mit Sicherungsverwahrung nicht zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt werden (vgl. nur BGH StV 1993, 469), selbst wenn der Schuldspruch schon rechtskräftig ist (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 4, 19 m. w.N.).

4. Beruht ein Gutachten eines Sachverständigen - den das Gericht gemäß § 78 StPO erforderlichenfalls (auch) in rechtlicher Hinsicht anzuleiten hat - auf rechtlich fehlerhaften Erwägungen und wirken diese im Urteil weiter, können sie dessen Bestand gefährden.

5. Der Nebenklageberechtigte kann sich dem Verfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß (BGH NSTz-RR 1997, 136) in jeder Lage anschließen, § 395 Abs. 4 Satz 1 StPO; ob er zur Zeit des Anschlusses noch Rechtsmittel einlegen könnte, ist unerheblich. Um so weniger führt die Rechtskraft des Schuldspruchs zu einem Entzug der Befugnisse der Nebenklage aus einem früheren Anschluss.

BGH 4 StR 540/02 - Beschluss vom 28. Januar 2003 (LG Münster)

Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen (Erforderlichkeit zur Ermittlung der Wahrheit; Aufklärungspflicht; erforderliche freibeweisliche Vorklärung). § 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO

Nach § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO kann ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen abgelehnt werden, wenn dessen Vernehmung nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Maßgebendes Kriterium dabei ist, ob die Erhebung des beantragten Beweises ein Gebot der Aufklärungspflicht ist (BGHSt 40, 60, 62; BGHR StPO § 244 Abs. 5 Satz 2 Auslandszeuge 9, 10).

BGH 5 StR 27/03 - Beschluss vom 26. Februar 2003 (LG Bremen)

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 165/02 - Beschluss vom 12. Februar 2003 (LG Kleve)

BGHR; Anforderungen an die Feststellung einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung in Abgrenzung zum Werkvertrag; Konkurrenzverhältnis zwischen Betrug und Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt; Steuerhinterziehung (Vorsatz; Berechnungsdarstellung; Umsatzsteuer; Scheinrechnungen; unwirksames zivilrechtliches Vertragsverhältnis; Unternehmereigenschaft; Leistungsbegriff); Beweiswürdigung bei Verträgen. § 9 Nr. 1 AÜG; § 10 Abs. 1 AÜG; § 263 StGB; § 266a Abs. 1 StGB; § 370 AO; § 2 Abs. 1 UStG; § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG; § 261 StPO

1. Zu den Anforderungen an die Feststellung einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung in Abgrenzung zum Werkvertrag. (BGHR)

2. Macht der Arbeitgeber gegenüber der sozialversicherungsrechtlichen Einzugsstelle falsche Angaben über die Verhältnisse seiner Arbeitnehmer, so begeht er einen Betrug nach § 263 StGB; eine Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 StGB tritt dahinter zurück. (BGHR)

3. Auch bei der Bewertung von Erklärungen, Verträgen oder Urkunden durch den Tatrichter beschränkt sich die revisionsrichterliche Kontrolle auf eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen Sprach- und Denkgesetze, Erfahrungssätze oder allgemeine Auslegungsregeln vorliegt (vgl. BGHSt 37, 55, 61; 21, 371, 372). (Bearbeiter)

4. Maßgeblich für die Einordnung eines Vertrages bleibt im Strafverfahren der nach strafprozessualen Grundsätzen festzustellende Wille der Vertragsparteien. Soll der Auftragnehmer einen bestimmten in einem baulichen Werk verkörperten Erfolg erbringen, liegt ein Werkvertrag vor. Ist dagegen lediglich eine durch Arbeitskraft zu

Körperverletzung mit Todesfolge (Fahrlässigkeit; Vorhersehbarkeit; objektive Zurechnung; Eigenverantwortlichkeit); Schuldpruchänderung ohne Änderung des Strafausspruchs im Ausnahmefall in entsprechender Anwendung von § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO.

§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 213 StGB; § 227 StGB; § 18 StGB; § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO

Schuldpruchänderung im ungewöhnlich gelagerten Ausnahmefall in entsprechender Anwendung von § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO durch Beschluss, nachdem der Generalbundesanwalt die Verwerfung der Revision nach § 349 Abs. 2 StPO beantragt hat.

erbringende Tätigkeit geschuldet, wird von einem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis auszugehen sein. (Bearbeiter)

BGH 4 StR 412/02 – Urteil vom 23. Januar 2003 (LG Siegen)

BGHR; keine Einbeziehung einer rechtskräftigen Vorverurteilung bei vorheriger Einbeziehung in ein anderes noch nicht rechtskräftiges Urteil; Prüfungsgrundlage der Sachrüge.

§ 31 Abs. 2 JGG; § 66 JGG; § 352 StPO

1. Eine rechtskräftige Vorverurteilung darf nicht nach § 31 Abs. 2 JGG einbezogen werden, wenn sie bereits in ein anderes – noch nicht rechtskräftiges – Urteil einbezogen worden war (im Anschluß an BGHSt 20, 292). (BGHR)

2. Die sachlich-rechtliche Nachprüfung des Urteils erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf der Grundlage der Urteilsurkunde (BGHSt 35, 238, 241). (Bearbeiter)

BGH 2 StR 478/02 - Beschluss vom 19. Februar 2003 (LG Köln)

Jugendstrafe neben Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Prüfung der möglichen Entbehrlichkeit der Strafe).

§ 63 StGB; § 5 Abs. 3 JGG

Wird aus Anlass der Straftat eines nach Jugendstrafrecht zu beurteilenden Heranwachsenden nach § 63 StGB dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, so ist grundsätzlich zu prüfen, ob die angeordnete Maßregel die Ahndung mit Jugendstrafe entbehrlich macht (§ 5 Abs. 3 JGG; vgl. BGH NStZ 2000, 469; StV 2002, 416).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

Rechtsanwalt Markus Rübenstahl, Mag. iur. und Assessorin Ute Krämer, Karlsruhe¹

Die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 54 SDÜ in der Rechtsprechung des EuGH

(Zugleich eine Besprechung des Urteils des EuGH vom 11. Februar 2003, C-187/01 und C-385/01, Strafverfahren gegen Hüseyin Gözütök und Klaus Brügge²)

Der Europäische Gerichtshof hatte jüngst erstmals zu entscheiden, ob das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 54 SDÜ im Gebiet der Mitgliedsstaaten auch für Entscheidungen gilt, mit denen Staatsanwaltschaften das Strafverfahren eigenverantwortlich gegen eine Auflage einstellen und die auf nationaler Ebene zum (relativen) Strafklageverbrauch führen.

I. Sachverhalte

1. „Hüseyin Gözütök“

Herr Gözütök, ein schon seit langem in den Niederlanden wohnhafter türkischer Staatsangehöriger betrieb in der niederländischen Stadt Herleen einen „Coffe-Shop“, ohne behördliche Erlaubnis. Am 12. Januar und am 11. Februar 1996 erfolgten durch die niederländische Polizei in diesem „Coffe-Shop“, Durchsuchungen, die zur Beschlagnahme von 1 Kg Haschisch, 1,5 Kg Marihuana und 41 Haschischzigaretten führten. Aufgrund dessen wurde in den Niederlanden die Strafverfolgung des Hüseyin Gözütök eingeleitet. Nachdem er die von der niederländischen Staatsanwaltschaft im Rahmen des Artikel 74 I des Wetboek van Strafrecht (dem niederländischen Strafgesetzbuch) gemachten Vergleiche angenommen und die Geldbeträge von 3000 NLG und 750 NLG gezahlt hatte, war die Strafverfolgung beendet. Denn durch die Erfüllung der Auflagen, der Zahlung der Geldbeträge am 23. Mai und am 18. Juni 1996 trat nach niederländischem Recht Strafklageverbrauch ein.

Nachdem eine deutsche Bank, bei der Herr Gözütök ein Konto führte, die deutschen Strafverfolgungsbehörden verständigte, dass auf diesem Konto Bewegungen von großen Geldsummen beobachtet wurden, erfolgte durch

die deutsche Polizei die Festnahme von Herr Gözütök. Die Staatsanwaltschaft Aachen erhob am 1. Juli 1996 Anklage gegen ihn wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in mindestens zwei Fällen, die zwischen dem 12. Januar und dem 11. Februar 1996 stattgefunden haben sollen.

Nach der Verurteilung am 13. Januar 1997 durch das Amtsgericht Aachen wegen Handeltreibens in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, legte sowohl Herr Gözütök wie auch die Staatsanwaltschaft Berufung beim Landgericht Aachen ein. Das Landgericht stellte das Verfahren am 27. August 1997 durch Beschluss mit der Begründung, dass die Einstellung durch die niederländische Behörde gemäß Art. 54 SDÜ rechtskräftig sei und gemäß Art. 54 SDÜ in Verbindung mit dem Doppelbestrafungsverbot in Art. 103 III des deutschen Grundgesetzes ein Strafverfolgungshindernis darstelle, ein.

Die Staatsanwaltschaft legte daraufhin bei dem Oberlandesgericht Köln sofortige Beschwerde ein, die sie damit begründete, dass sich das Doppelbestrafungsverbot des Art. 54 SDÜ nur auf rechtskräftige Verurteilungen und keine sonstigen Beendigungen der Strafverfahren beziehe.

Aus der Sicht des Oberlandesgerichts kam es für die Entscheidung in diesem Verfahren daher entscheidend auf die Auslegung des Artikel 54 SDÜ an. Es setzte deshalb das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof diese Frage zur Vorabentscheidung vor.

2. „Klaus Brügge“

Der deutsche Staatsangehörige Klaus Brügge, der am 9. Oktober 1997 in Belgien Frau Benedikt Leliaert vorsätzlich so körperlich verletzt haben soll, dass dies zu deren Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit geführt haben soll, wurde von der belgischen Staatsanwaltschaft für diese Tat wegen Körperverletzung gemäß den Artikeln 392, 398 I und 399 I des belgischen Strafgesetzbuches angeklagt. Die Geschädigte trat bei der als Strafgericht zuständigen Rechtsbank van Eerste Aenleg Veurne als Nebenklägerin auf und forderte Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens.

Die Staatsanwaltschaft Bonn (Deutschland), die wegen der gleichen Tat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, bot Herrn Brügge mit Schreiben vom 22. Juli 1998 im Rahmen der §§ 153 a, 153 I Satz 2 StPO gegen Zahlung von 1000 DM die Einstellung an. Der Angeschuldigte überwies am 13. August 1998 den Geldbetrag, der zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse abgeführt wurde und erfüllte somit die Auflage, die unter den gegebenen Voraussetzungen der §§ 153 a, 153 I Satz 2 StPO ohne gerichtliche Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens führt.

¹ Der Autor Rübenstahl ist Anwalt in der Kanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier Rechtsanwälte bei Prof. Dr. Gunter Widmaier, die Autorin Krämer macht dort zur Zeit ein Praktikum. Für ein Feedback, für Anregungen oder Kritik können Sie sich unter rubeinstahl@herrenstrasse23.de an die Autoren wenden.

² HRR-Strafrecht 2003, 17; Volltext: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/eugh/01/c-187-01.php3>

Die Rechtsbank van Eerste Aenleg Veurne hielt daher für die zu treffende Entscheidung über das dort weiterhin anhängige Strafverfahren gegen Herrn Brügge die Auslegung des Art. 54 SDÜ für erforderlich und setzte das Verfahren aus, um dem Gerichtshof die aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

3. Die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs gemäß Artikel 35 EU

Die durch den Vertrag von Amsterdam auf die Bereiche Justiz und Inneres erweiterten Befugnisse des Gerichtshofes zur Vorabentscheidung führen hier zur Möglichkeit der Auslegung des Art. 54 SDÜ im Wege der Vorabentscheidung gemäß Artikel 35 I EU. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes steht hier außer Frage, da das Oberlandesgericht Köln zur Vorabentscheidungsvorlage als letztinstanzliches (Beschwerde-)Gericht (§§ 206a I, II, 310, 311 I, II StPO, § 121 I 1 Nr. 2 GVG) gemäß Artikel 35 III EU verpflichtet – und das belgische Gericht gemäß Art. 35 EU dazu berechtigt war und keine der in Artikel 35 IV EU erwähnten Bereiche betroffen waren.

Nach Anhörung des Generalanwaltes hat der Gerichtshof wegen ihres Zusammenhangs die beiden Rechtssachen gemäß Artikel 43 der Verfahrensordnung verbunden.

4. Vorlagefragen

a) Im Fall Gözütök sollte nach der Ansicht des deutschen Gerichts die durch den Gerichtshof zu erfolgende Auslegung des Artikel 54 SDÜ nicht nur die Frage klären, ob die Strafklage auch in Deutschland verbraucht ist, wenn durch die Beendigung des Verfahrens, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt³, in einem anderen Mitgliedsstaat Strafklageverbrauch eingetreten ist, sondern insbesondere auch, ob Artikel 54 SDÜ auch dann gelten muss, wenn die zuvor durch den Mitgliedsstaat erfolgte strafklageverbrauchende Beendigung ohne Verurteilung oder ohne richterliche Zustimmung erfolgte. Sollte das Doppelbestrafungsverbot im Lichte des Artikel 54 SDÜ also auch für diese Verfahren gelten, drängte sich hier daran anschließend die Frage auf, ob es dann eine Einschränkung für den Fall geben muss, dass die nationale strafrechtliche Verfahrensordnung in dem durch das Doppelbestrafungsverbot betroffenen Mitgliedsstaat eine richterliche Zustimmung zu dieser Form der Verfahrensbeendigung verlangt.

b) Die Rechtsbank van Eerste Aenleg Veurne sah es im Fall Brügge entscheidend darauf ankommen, ob es die Auslegung des Artikel 54 SDÜ zulässt, dass Herr Brügge trotz der in Deutschland durch die Staatsanwaltschaft erfolgten Einstellung des Verfahrens nach Zahlung eines Geldbetrages wegen derselben Handlung von der bel-

gischen Staatsanwaltschaft geladen- und von einem belgischen Strafgericht verurteilt wird.

Die in diesen beiden Strafverfahren aufgeworfenen Fragen verlangen alle nach der durch Auslegung des Gerichtshofs festzustellenden grundsätzlichen Frage, ob die Anwendung des Doppelbestrafungsverbots im Rahmen des Artikel 54 SDÜ auch bei den nach national gültigen Strafverfahrensordnungen vorgesehenen zum Strafklageverbrauch führenden Beendigungsformen durch Strafverfolgungsbehörden und dann eben auch *unabhängig von der Form eines Urteiles oder einer gerichtlichen Mitwirkung gilt*.

II. Urteil

1. Der EuGH bezeichnet zunächst Art. 54 SDÜ (Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen [vom 19. Juni 1990], Schengen-Durchführungsübereinkommen, BGBl. 1993 II S. 1013, geändert durch VO EG Nr. 1091/2001 vom 28. Mai 2001, ABl. Nr. L 150/4) als für die Vorlagefragen entscheidende europarechtliche Norm. Dieser Artikel schreibt vor, dass niemand in einem Mitgliedsstaat wegen derselben Tat, wegen der er in einem anderen Land bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist, strafrechtlich verfolgt werden darf. Die Ausgangsverfahren seien dadurch gekennzeichnet, dass die nach der maßgeblichen nationalen Rechtsordnung jeweils zuständige Staatsanwaltschaft beschließe, die Strafverfolgung gegen einen Beschuldigten zu beenden, nachdem dieser die ihm bestimmte Auflage erfüllt, namentlich einen Geldbetrag entrichtet habe. Der Gerichtshof betont, dass damit eine national *zur Mitwirkung an der Strafverfolgung gesetzlich bestimmte Behörde* die Einstellungsentscheidung treffe und zugleich durch die festgelegten Auflagen das vorgeworfene Verhalten *geahndet* werde. Im Sinne des Art. 54 SDÜ ist dem EuGH zufolge rechtskräftig abgeurteilt, wenn die Strafklage gegen den Betroffenen „aufgrund eines Verfahrens der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art., *endgültig verbraucht* ist. Die verhängte Sanktion sei vollstreckt, sobald die Auflage erfüllt ist. Deshalb seien die Einstellungsentscheidungen unter Art. 54 SDÜ zu subsumieren.

2. Dass für die Geltung des Art. 54 SDÜ weder eine Entscheidung in der Form eines Urteils noch die Beteiligung eines Gerichts nötig sei, schließt der EuGH daraus, dass der Wortlaut der Norm derartige „*verfahrensrechtliche und formale*“, Erfordernisse nicht aufstelle, es vielmehr ausreiche, dass eine das Verfahren beendende und das vorgeworfene Unrecht ahnende Sachentscheidung durch die befugte Justizbehörde erfolgt.

³ Diese Frage – Konsequenz der Auslegung des europäischen Rechts für das deutsche Recht im konkreten Fall - konnte (durfte) der EuGH mangels Zuständigkeit nicht beantworten.

3. Ergänzend führt der EuGH an, dass keine Bestimmung des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union (EU), dessen Art. 34 und 31 seit Geltung des Vertrages von Amsterdam Rechtsgrundlage der Art. 54-58 SDÜ sind, und auch keine Vorschriften des SDÜ selbst eine Harmonisierung oder Angleichung des nationalen Rechts auf dem Gebiet der zum Strafklageverbrauch führenden Verfahren verlangen. Daraus folgert der EuGH, dass der Strafklageverbrauch aus Art. 54 SDÜ unabhängig davon gilt, dass eine Verfahrenseinstellung nach den diversen nationalen Strafverfahrensordnungen der Mitgliedsstaaten ganz unterschiedliche Voraussetzungen haben mag. Art. 54 SDÜ greife auch dann, wenn dies konkret der Fall sei, d.h. wenn die Verfahrenseinstellung des Erststaates im Zweitstaat rechtlich nicht in dieser Form (oder überhaupt nicht) zulässig wäre. Art. 54 SDÜ impliziere, dass ein *gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedsstaaten in ihre Straffjustizsysteme* bestehe und die Anwendung des fremden Straf- und Strafverfahrensrechts hingenommen werde, auch wenn die Anwendung des eigenen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde. Deshalb könne die fehlende Mitwirkung eines Richters im Erstland nicht maßgeblich sein, selbst wenn diese im zweiten Mitgliedsland verfahrensrechtlich erforderlich wäre.

4. Diese Auslegung sei besonders durch den Sinn und Zweck des Art. 54 SDÜ und anderer Vorschriften des Europarechts geboten: Art. 2 I vierter Gedankenstrich EU schreibe vor, dass die Union zum Ziel habe, sich als *Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist*, zu erhalten und in diese Richtung weiterzuentwickeln. Aus Absatz 1 der Präambel des Protokolls des EU gehe hervor, dass mit der Umsetzung des Schengen-Besitzstandes – zu dem Art. 54 SDÜ gehört – im Rahmen der Europäischen Union dieselben Ziele verfolgt werden. Daraus entnimmt der EuGH, dass vorrangiger Zweck des Art. 54 SDÜ der *Schutz der Freizügigkeit der Unionsbürger im Gebiet aller Mitgliedsstaaten* ist. Wenn die Vorschrift nur für die Verfahrensbeendigung durch Urteil gelten würde, dann käme die Vorschrift in ungerechtfertigter Weise nur solchen Beschuldigten zu Gute, die schwerwiegender Straftaten beschuldigt werden, so dass ihr Verfahren deswegen oder wegen der Qualität der zu verhängenden Sanktionen von einem Gericht durch Urteil entschieden werden muss, nicht den Beschuldigten in Bagatelverfahren, für die häufig alternative Formen der Verfahrenserledigung vorgesehen sind.

5. Weder Art. 55 noch Art. 58 SDÜ stünden einer derartigen Auslegung des Doppelbestrafungsverbot entgegen:

a) Art. 55 SDÜ erlaube den Mitgliedsstaaten, Ausnahmen von der Anwendung des Verbots der Doppelbestrafung vorzusehen, und müsse sich deshalb – wegen des systematischen Zusammenhangs zu Art. 54 SDÜ – auf dieselben Rechtsakte und Verfahren beziehen, die in Art. 54 SDÜ genannt sind. Dafür spreche zusätzlich, dass in fast

allen Sprachfassungen der Art. 54 und 55 SDÜ derselbe Begriff zur Bezeichnung der Rechtsakte und Verfahren gebraucht werde. Die Tatsache, dass etwa in der deutschen Sprachfassung des Art. 55 SDÜ – anders als bei Art. 54 SDÜ – das Substantiv „Urteil“, gebraucht wird, sieht der EuGH deshalb als nicht ausschlaggebend an, ebenso wenig, dass das Art. 54 SDÜ in der deutschen Sprachfassung von „rechtskräftig abgeurteilt“ spricht.

b) Art. 58 SDÜ gestatte seinem Wortlaut nach den Mitgliedsstaaten die Anwendung von solchen Vorschriften des nationalen Rechts, die das Verbot der Doppelbestrafung in weiterem Umfang als die Art. 54-57 SDÜ gewährleisten. Auch durch eine Ausdehnung der Geltung des Art. 54 SDÜ auf staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidungen verliere Art. 58 SDÜ nicht seinen Anwendungsbereich, da weiterhin nationale Normen denkbar seien, die dem Verbot der Doppelbestrafung eine größere Tragweite geben oder das Verbot an geringere Voraussetzungen knüpfen.

6. Der möglicherweise einer derartigen – erweiternden – Auslegung des Art. 54 SDÜ entgegenstehende Wille einiger nationalen Parlamente bei der Ratifikation eines inhaltsgleichen Übereinkommens der EG-Mitgliedsstaaten (vom 25. Mai 1987, vgl. auch den Vorbehalt der Bundesrepublik, BGBl. 1994 II S. 631) sei schon deswegen nicht von Bedeutung, weil dies zeitlich lange vor der Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union durch den Vertrag von Amsterdam stattgefunden habe. Nunmehr jedenfalls seien die Zielsetzungen des EU nach dem Vertrag von Amsterdam maßgeblich und vorhergehende Willensäußerungen der Mitgliedsstaaten hierdurch überholt. Zudem sind die erklärten Vorbehalte – da sie nicht als Teil des Schengen-Besitzstandes in den EUV einbezogen worden sind, rechtlich nicht mehr relevant (vgl. dazu im Einzelnen Plöckinger/Leidenmüller wistra 2003, 82.f).

7. Die eingangs wiedergegebene Auslegung verletze auch nicht die Rechte des Opfers einer Straftat, denn Art. 54 SDÜ regle nur das Verbot der strafrechtlichen Verfolgung. Eine zivilrechtliche Schadensersatzklage gegen den Beschuldigten wegen des strafverfahrensrechtlich eingestellten Vorwurfs könne – unabhängig von der prozessrechtlichen Ausgestaltung in den Mitgliedsländern – trotz Strafklageverbrauchs weiterverfolgt oder neu erhoben werden.

III. Kommentar

1. Rechtliche Bewertung

a) Zusammenfassend ist die Entscheidung des EuGH – insbesondere unter dem Blickwinkel der Rechtsordnung der Europäischen Union – als zutreffend und stringent begründet anzusehen. Ihr ist insbesondere im Ergebnis zuzustimmen. Art. 54 SDÜ wird in den Gesamtzusammenhang des EUV, dessen Zielsetzungen er durch den Vertrag von Amsterdam unterworfen wurde (vgl. Plöck-

inger/Leidenmühler wistra 2003, 81, 82f. m.w.N., formell durch das beigefügte 2. Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der EU und den Beschluss des Rates 1999/436/EG vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrages über die Europäische Union, Abl. 1999, L 176/17 ff.), eingeordnet.

Auf dieser Basis erfolgt eine konsequente, weniger am Wortlaut der Vorschrift als an deren Zweck orientierte Auslegung des Art. 54 SDÜ. Als Normzweck wird herausgearbeitet, dass die Freizügigkeit im Unionsgebiet – zur Förderung des dynamischen Prozesses der europäischen Integration – umfassend zu gewährleisten und diesem Vertragszweck auch im Hinblick auf die Vorschriften im Bereich des VI. Titels des EUV (Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die sogenannte „dritte Säule“, des Vertrages) Geltung zu verschaffen ist (vgl. Radtke/Busch EuGRZ 2000, 421, 424-426). Das Urteil setzt – in Übereinstimmung mit dem viertletzten Spiegelstrich der Präambel des EUV in der Fassung des Vertrags von Amsterdam – die Grundfreiheit der Freizügigkeit (Art. 18 I EGV) implizit in Beziehung zu den oben genannten Normen und verhilft ihr zu einer maximalen Wirkung.

b) Uneingeschränkt zu begrüßen sind auch folgende weitere Grundgedanken des Urteils:

aa) Aufbauend auf den Schlussanträgen des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer vom 19. September 2002, der das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 54 SDÜ ausdrücklich als *Grundrecht des Bürgers* bezeichnete (Randziffern 114-116) behandelt auch der Gerichtshof die Norm in diesem Sinne, d.h. als subjektives Recht. Diese Einordnung ist allein richtig und angemessen, wie die entsprechende Einordnung des deutschen innerstaatlichen Doppelbestrafungsverbots gemäß Art. 103 III GG (statt aller Nolte in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Auflage, 2001, Band 3, Art. 103 Rn. 182 m.w.N.) und die gleichartige Behandlung in anderen nationalen Rechtsordnungen zeigt. Durch die Teilnahme an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafjustiz im Rahmen des EUV und die Transformation des SDÜ in innerstaatliches Recht haben die Mitgliedsstaaten den Anwendungsbereich dieses auf nationaler Ebene als subjektiv-öffentliches Recht anerkannten Grundsatzes auf die zwischenstaatliche Ebene erweitert. Er kann in diesem Zusammenhang – in Art. 54 SDÜ – keine andere Rechtsnatur angenommen haben (nur im Ergebnis ebenso Plöckinger/Leidenmühler wistra 2003, 83).

bb) Vernünftig ist auch das Bestreben des EuGH, durch die extensive Auslegung des Art. 54 SDÜ eine

Schlechterstellung durch Doppelbestrafung gerade der Beschuldigten von leichten und mittelschweren Straftaten zu verhindern, während Beschuldigte schwerster Straftaten durch die wohl allen nationalen Rechtsordnungen innewohnende Notwendigkeit gerichtlicher Klärung bereits durch den eindeutigen Wortlaut des Art. 54 SDÜ vor einer Doppelverfolgung geschützt sind. Dies gilt umso mehr, als gerade die Beschuldigten, die nach der Zahlung der verhängten Geldauflage berechtigtes Vertrauen in die derartige Erledigung des Vorwurfs haben, unmittelbar darauf – wenn sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Grenzgebiet Gebrauch machen – in die Gefahr kommen, ein weiteres Mal einem Strafprozess unterzogen zu werden. Dies kann im Zweitland sogar zu weit einschneidenderen Konsequenzen führen, da dort möglicherweise eine Erledigung im Wege der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen rechtlich nicht zulässig ist. In Deutschland etwa ist die Anwendbarkeit des § 153a StPO an das formale Erfordernis geknüpft, dass es sich bei der verfolgten Straftat um ein Vergehen (d.h. eine Straftat bei der das Mindestmaß der angedrohten Strafe unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt, § 12 StGB) handeln muss, während in den Niederlanden und Belgien (für die „transactie,“) keine derartigen Schranken zu bestehen scheinen.

Müssten Beschuldigte damit rechnen, dass die meist von ihrer Zustimmung abhängigen und deshalb ausgehandelten Verfahrenseinstellungen in Nachbarländern nicht gelten, bliebe ihnen nichts anderes übrig, als den Strafprozess bis zu einem rechtskräftigen Urteil fortzuführen, d.h. eine Absprache mit Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls mit dem Gericht, dass Verfahren gegen Auflagen einzustellen, zu verweigern (vgl. Plöckinger/Leidenmühler wistra 2003, 86). Sonst müssten sie auf Freizügigkeit im Gebiet der Mitgliedsstaaten verzichten oder die Mehrfachverfolgung hinnehmen. Es besteht die Gefahr, dass die Abwägung eines Beschuldigten zugunsten eines Verzichts auf strafprozessuale Absprachen ausfällt. Dies ist nicht im Interesse der Beschleunigung des Strafverfahrens und der optimalen Nutzung der Ressourcen der Justiz (vgl. Schomburg NJW 2000, 1833, 1839f.). Es ist im Regelfall auch nicht im Interesse der Beschuldigten, denn die Sanktionierung dürfte im Urteil – gerade wenn eine Einstellungsmöglichkeit seitens der Justiz auch nur angedeutet wurde – faktisch höher ausfallen. Außerdem wird durch das Verfahren nach § 153a StPO eine Eintragung im Bundeszentralregister vermieden (§§ 3, 4 BZRG), was bei einer Geldstrafe (von Freiheitsstrafen ganz abgesehen) durch Urteil nicht möglich ist (§ 4 Nr. 1 BZRG) und bei Geldstrafen von über 90 Tagessätzen zudem zur Aufnahme der Straftat in das Führungszeugnis führt (§ 32 I 1, II Nr. 5a BZRG). Umgekehrt wäre auch ein durch fehlende europaweite Rechtskraft der Entscheidung erzwungener Verzicht auf die Wahrnehmung des Rechtes auf Freizügigkeit (Art. 18 EGV) für die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Kohäsion und der Union und ihrer Bürger schädlich und stünde im Gegensatz zum Zweck des Vertrages über die Europäische Union.

cc) Mit einiger Skepsis ist hingegen die Auffassung des EuGH zu betrachten, dass das Ziel der Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bei der Strafrechtspflege nicht ohne gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedsstaaten in ihre Strafrechtssysteme und ohne gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Entscheidungen erreicht werden könne (vgl. explizit in den Schlussanträgen des Generalanwalts Randziffern 124-126; vgl. Plöckinger/Leidenmühler wistra 2003, 85 f. m.w.N.) und auch deshalb Art. 54 SDÜ weit auszulegen sei. Dies wirkt sich hier tendenziell zugunsten des Beschuldigten und anerkannter Prinzipien der formellen und materiellen Gerechtigkeit aus. Zu bedenken ist jedoch, dass bei einer entsprechend engen Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden – die auch durch die Art. 92 ff. SDÜ (Regelungen über den Informationsaustausch), Art. 39 ff. SDÜ (gegenseitige Unterstützung im Ermittlungs- und Strafverfahren) und Art. 68 f. SDÜ (Übernahme der Vollstreckung) nahe gelegt wird – die Gefahr des „forum shopping“, (Anhängigmachen eines Strafverfahrens bei dem aus Strafverfolgersicht günstigsten Strafrechtssystem, vgl. Plöckinger/Leidenmühler wistra 2003, 88) besteht. Diese Gefahr wird weiter wachsen, sobald es eine europäische Staatsanwaltschaft mit – zumindest – Koordinationsfunktion geben wird, was bereits konkret diskutiert wird (vgl. EuZW 2002, 451; Hetzer ZfZ 2002, 295 ff.), ohne dass es begleitend zu einer Rechtsvereinheitlichung kommt.

Einen ähnlichen Effekt würde derselbe Rechtsgedanke haben, wenn er herangezogen werden sollte um die – in Deutschland noch nicht geltenden – Vorschriften zum Europäischen Haftbefehl gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 bzw. die Art. 1 und 2 des Ratsbeschlusses selbst extensiv und die Ablehnungsgründe (für eine Überstellung) aus den Art. 3 und 4 restriktiv auszulegen. Denn auch hier ist – gemäß Ziffer 10 der dem Beschluss vorangestellten Erwägungen – der Grundgedanke, dass ein „*hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedsstaaten*“, unterstellt und das Verfahrensprinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zugrunde gelegt wird. Auch hier ist eine Harmonisierung des Straf- und Strafverfahrensrechts nicht vorgesehen. Durch den weitreichenden Straftatenkatalog des Art. 2 II des Beschlusses ist der gegenseitigen Anerkennung von Haftbefehlen kaum eine wirksame Grenze gesetzt. Es ist deshalb zu wünschen, dass der EuGH und die nationalen Gerichte den Argumentationstopos des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen mit Augenmaß einsetzen, jedenfalls ohne dass wesentliche Verfahrensgarantien (solche, die in den nationalen Strafprozessgesetzen die Verfahrensrechte des Beschuldigten schützen und allgemein die Grundsätze des Art. 6 I 1, III EMRK) ausgehöhlt werden. Dies könnte dadurch geschehen, dass einige Mitgliedsstaaten insofern allenfalls Minimalstandards genügen (oder ihre Standards senken) und diese durch das Instrument der „Europäisierung“, des Haftbefehls überall zur Festnahme berechtigen. Dies könnte die höheren Standards in an-

deren Mitgliedsstaaten faktisch bald in Frage stellen und schlussendlich zu einer Harmonisierung auf niedrigem Niveau führen.

dd) Merkwürdig ist angesichts des Ansatzes des EuGH, der die Rechtskraft der Entscheidung als maßgeblich für die Anwendbarkeit des Art. 54 SDÜ ansieht, dass der Gerichtshof mit keinem Wort auf die Vorschrift des § 153a I 5 StPO eingeht, mit der die Rechtskraft der Entscheidung auf die Verfolgung als Vergehen beschränkt wird, d.h. eine Verfolgung als Verbrechen nach deutschem Recht möglich bleibt. Wenn man nicht davon ausgehen will, dass die Vorschrift übersehen wurde, muss man annehmen, dass der EuGH dieser keine entscheidende Bedeutung zumisst, was damit zusammenhängen kann, dass er keine rein normativ-dogmatische Betrachtung anstellt, sondern eine mehr am Rechtstatsächlichen orientierte. Offenkundig ist eine Entscheidung nach § 153a StPO darauf angelegt, das Strafverfahren endgültig zu beenden (SK-StPO/Weßlau § 153a Rn. 1, 2, 70 m.w.N.). Zudem liegt bei prozessualen Taten (§ 264 StPO), bei denen ein Vergehen im Raum steht, in aller Regel die Begehung eines Verbrechens fern. Überdies ist durch die beschränkte Rechtskraft - § 153a I 5 StPO - der entsprechende Wille des Gesetzgebers, dass die Entscheidung abschließend sein möge, zum Ausdruck gekommen. Die prozessuale Tat, d.h. der Lebenssachverhalt, kann nur als ein rechtliches „aliud“, verfolgt werden, auch wenn es nach h.M. nicht einmal neuer Tatsachen und Beweismittel bedarf (Weßlau aaO. Rn. 72; LR/Beulke § 153a 99 m.w.N. str.). Man muss davon ausgehen, dass diese – formal höchst eingeschränkte – Rechtskraft für den EuGH ausreicht.

ee) Eine nähere Erörterung wäre möglicherweise auch der Umstand wert gewesen, dass der Beschuldigte Gözütök in einem der Ausgangsverfahren – ausweislich des Urteils (Rn. 9) ausschließlich – türkischer Staatsangehöriger war und deshalb nicht die Unionsbürgerschaft im Sinne des Art. 17 EGV besaß. Angesichts der Tatsache, dass die Freizügigkeit dem Wortlaut des Art. 18 EGV nach nur Unionsbürgern zusteht, und der EuGH zur Begründung der weiten Auslegung des Art. 54 SDÜ dem „*Recht auf Freizügigkeit*“, (Rn. 38 des Urteils) maßgebliche Bedeutung zubilligte, stellt sich doch die Frage, ob Herr Gözütök ein solches Recht überhaupt hatte. Auch in der – vom EuGH argumentativ verwerteten - Präambel des EUV wird nach Erwähnung der gemeinsamen Unionsbürgerschaft beschlossen „*die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch den Aufbau eines Raums ... des Rechts ... zu fördern*“, Nicht nur die Sicherheit, auch die Freizügigkeit ist wohl diejenige der Unionsbürger.

Dennoch ist dem Ergebnis, auch EU-Ausländer in den Schutzbereich des Art. 54 SDÜ einzubeziehen, uneingeschränkt zuzustimmen. Art. 54 SDÜ macht seinem Wortlaut nach („*wer ... abgeurteilt ist*“,) im Gegensatz zu Art. 18 EGV keinerlei Unterschied zwischen Unionsbürgern und Ausländern. Die Vorschrift dürfte sich mithin als ein (subjektiv-öffentlichrechtliches) „*Jedermannsrecht*“, darstellen. Eine andere – nach der

Staatsbürgerschaft differenzierende – Auslegung ist wohl bereits mit dem Wortlaut des Art. 54 SDÜ nicht vereinbar.

Hinzu kommt, dass der „freie Personenverkehr“, in der EU ganz allgemein als Ziel der Union anzusehen ist (Art. 2 4. Spiegelstrich EUV). Es kann sich dabei wohl kaum nur um die Freizügigkeit von Unionsbürgern handeln, denn in derselben Vorschrift werden geeignete Maßnahmen bzgl. der Kontrolle an den Außengrenzen, des Asyls und der Einwanderung zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in den Blick genommen werden. Wenn nach Auffassung der Vertragsparteien hier ein Zusammenhang bestand, muss Art. 54 SDÜ als Element der dritten Säule der Union – die in Art. 2 4. Spiegelstrich angesprochen ist – auch im Hinblick auf (aufenthaltsberechtigte) Nicht-Unionsbürger gelten, da die anderen Regelungsbereiche offensichtlich diesen Personenkreis betreffen. Wenn in diesen Bereichen vereinheitlichende Maßnahmen – auch durch das SDÜ – angestrebt sind, um den Personenverkehr zu begünstigen, so mit Rücksicht darauf, dass auch andere Personen als nur Unionsbürger den Wegfall der Grenzkontrollen aufgrund des Schengen Abkommens nutzen würden (vgl. Plöckinger/Leidenmühler wistra 2003, 81 und 83).

Auch die entsprechenden Vorschriften des nationalen Rechts (etwa Art. 103 III GG; „niemand,“) diskriminieren nicht unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorschrift des Art. 54 SDÜ von 1990 – dem die Doppelbestrafungsverbote der nationalen Rechtsordnungen zugrunde lagen – dies sollte, vielmehr ging es um die Vermeidung von Doppelbestrafungen auch aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit, insofern kann keine Unterscheidung nach der Nationalität des Beschuldigten erstrebenswert sein.

Gerade auch die andere Formulierung des Art. 54 SDÜ im Vergleich zu der der Grundfreiheiten der Unionsbürger (Art. 17-22 EGV: „jeder Unionsbürger,“) weist darauf hin, dass nur der weitergehende direkte Rechtsanspruch auf Freizügigkeit auf diese Personengruppe beschränkt ist, während der weniger weitreichende indirekte Schutz über Art. 54 SDÜ auch anderen zu Gute kommen soll, da es insoweit eher auf die tatsächliche Möglichkeit zum freien Personenverkehr im Schengen-Gebiet und der hieraus resultierenden Gefahr der – unbilligen - Doppelbestrafung ankommen muss.

2. Konsequenzen und Ausblick

a) Die Entscheidung dürfte für Deutschland unmittelbar zur Folge haben, dass Einstellungsentscheidungen von Staatsanwaltschaften der EU-Mitgliedsstaaten (außer der Republik Irland, die den Schengen-Besitzstand nicht übernommen hat, dies aber jederzeit tun kann, und Dänemark, für das besondere Bestimmungen gelten; das Vereinigte Königreich ist auf Antrag - jedenfalls hinsichtlich Art. 54 SDÜ - durch den Ratsbeschluss vom 29. Mai 2000, Abl. 2000 L 131/43 ff. einbezogen; für die assoziierten Staaten Norwegen und Island gelten ebenfalls Sonderregelungen, vgl. im Einzelnen Plöckinger/Leidenmühler wistra 2003, 82), die eine Ahndung

(speziell durch Zahlung einer Geldbuße) vorsehen, die dann auch erfolgt ist und nach nationalem Recht rechtskräftig sind, ein *Prozesshindernis* für die zugrunde liegende prozessuale Tat (§ 264 StPO) bilden (vgl. Schomburg NJW 2000, 1833, 1834; Hecker StV 2001, 307).

b) Die Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH NStZ 1998, 149; BGH NJW 1999, 1270 mit Anmerkung Schomburg StV 1999, 244), wonach lediglich ausländische gerichtliche Entscheidungen die Rechtskraftwirkung des Art. 54 SDÜ auslösen würden, wird nunmehr zu korrigieren sein (vgl. auch BayObLG StV 2001, 263).

c) Damit ist jedoch nicht gesagt, dass eine belgische „transactie,“ (vgl. BGH NJW 1999, 1270) als Entscheidung einer *Verwaltungsbehörde* (nämlich des belgischen Finanzministeriums als Zollbehörde) zum Strafklageverbrauch gemäß Art. 54 SDÜ führt, denn der EuGH stellt vorliegend ausdrücklich auf die Beteiligung der Staatsanwaltschaft als *Justizbehörde* ab. Auch wird es möglicherweise darauf ankommen, ob die zu leistende Zahlung „ahndende,“ Funktion hat oder zu anderen Zwecken (etwa: fiskalischen Zwecken oder zum Schadensausgleich) erfolgt, d.h. ansatzweise einer Kriminalstrafe vergleichbar ist.

Die „transaction,“ nach Art. 216 bis der belgischen Strafprozessordnung, die durch die Staatsanwaltschaft verfügt wird und überhaupt der niederländischen „transactie,“ vergleichbar ist (vgl. Schlussanträge Rz. 66) würde nach der Rechtsprechung des EuGH wohl den europaweiten Strafklageverbrauch herbeiführen.

d) Gleichfalls müsste die Entscheidung des BGH zur französischen „ordonnance de non-lieu par de raison de fait,“ (BGH StV 1999, 478f. mit der die Anwendung des Art. 54 SDÜ abgelehnt wurde) nunmehr nicht zwingend anders ausfallen. Weil es sich dabei um einen gerichtlichen (wohl zweitinstanzlichen) Beschluss (durch ein Appellationsgericht!) zur Verfahrenseinstellung mangels Beweisen im Zwischenverfahren handelt (vgl. etwa §§ 210 II, 211 StPO), welcher nach der Auskunft der französischen Behörden durch das Auftauchen neuer belastender Indizien – *unter Umständen reichen auch neue Perspektiven auf bereits bekannte Tatsachen aus* (Kühne StV 1999, 480) - überholt sein kann, meinte der BGH, eine derartige Entscheidung genüge nicht den Anforderungen der „rechtskräftigen Aburteilung,“ im Sinne des Art. 54 SDÜ. Dies kann vor dem Hintergrund, dass auch eine Einstellung nach § 153a StPO gemäß Absatz 1 Satz 5 der Vorschrift nur vor der Verfolgung wegen eines Vergehens, nicht wegen eines Verbrechens schützt, immerhin in Zweifel gezogen werden, denn die definitive Rechtskraft kann hiernach jedenfalls nicht der Maßstab des EuGH sein. Zweifelhaft ist es jedenfalls, wenn in einem Zweitland auf der Basis derselben Beweislage, die im Erstland zu der Einstellungsentscheidung aus tatsächlichen Gründen geführt hat, ein Verfahren eingeleitet und wegen diesem verurteilt werden kann. Denn soweit sich

die gegebene Beweislage nicht ändert, ist nach dem Recht des Erstlandes Rechtskraft (vgl. etwa § 211 StPO) gegeben (vgl. Kühne aaO. S. 480f.).

Es erscheint vorzugswürdig anzunehmen, dass Art. 54 SDÜ bei beschränktem Strafklageverbrauch durch die Verfahrenseinstellung nach nationalem Recht des Erstlandes im Zweitland ein entsprechend beschränktes Verfahrenshindernis begründet, welches nach den Kriterien, die im Erstland gelten (neue Tatsachen oder Beweismittel bzw. rechtliche Wertung als Verbrechen o.ä.), überwunden werden kann.

e) Zweifelhaft bleibt nach der Entscheidung des EuGH, wie eine Einstellung nach § 153 I und II StPO bei geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung – ohne jede Sanktion – zu beurteilen ist. Klar scheint, dass es auf die (fehlende) Beteiligung des Gerichts (§ 153 I 2 StPO) an der Verfügung der Staatsanwaltschaft nach Auffassung des EuGH an sich nicht entscheidend ankommen kann. Jedoch ist in der dt. Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Einstellung in dieser Form nicht einmal zu einem beschränkten Strafklageverbrauch führt (Meyer-Goßner StPO § 153 Rn. 37). Wenn der EuGH tatsächlich die Wertungen des nationalen Verfahrensrechts (im Erstland) unbesehen heranzieht, wäre ein Strafklageverbrauch eigentlich abzulehnen.

Auch fehlt es hier an dem für den EuGH wesentlichen Gesichtspunkt der Ahndung des Tatvorwurfs, der geeignet ist, das Vertrauen des Beschuldigten hinsichtlich des Strafklageverbrauchs zu begründen. Jedoch spricht vieles dafür, die befriedende Funktion der Einstellung nach § 153 I 2 StPO, die stets „endgültig“, gemeint ist (vgl. LR/Beulke § 153 Rn. 56; KMR/Plöd § 153 Rn. 1f.) – man könnte von faktischer Rechtskraft sprechen – anzuerkennen. Zudem handelt es sich hier um eine Form der bewussten Nichtsanktionierung geringfügigen Unrechts durch die Staatsanwaltschaft (Diversion), welche gleichfalls als staatliche Reaktion auf eine Straftat in Betracht kommt und auch eine Form der Disposition über den staatlichen Strafanspruch durch Justizbehörden darstellt und insofern auf der europarechtlichen Ebene – im Rahmen des Art. 54 SDÜ – als Freispruch angesehen werden könnte.

f) Jedenfalls dann, wenn ein Gericht beteiligt war (§ 153 I 1 StPO), lässt sich die Entscheidung möglicherweise als Freispruch – im Sinne des Art. 54 SDÜ – ansehen, da unter Mitwirkung eines Gerichts entschieden wurde, von einer Sanktionierung abzusehen. Dies ließe die Annahme eines Strafklageverbrauchs – solange keine zusätzlichen Tatsachen oder Beweismittel zu Tage treten, die zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen müssten – zu.

g) Bei einer Einstellung durch Gerichtsbeschluss gemäß § 153 II StPO liegen die Dinge hinsichtlich der

Rechtskraft wieder etwas anders: Die Einstellung nach dieser Vorschrift schafft zwar allenfalls einen beschränkten Strafklageverbrauch, der nach herrschender Meinung durch neue Tatsachen oder Beweismittel, welche die rechtliche Bewertung des Sachverhalts ändern, in Fortfall gerät (Meyer-Goßner StPO § 153 Rn. 38, str.). Der hier besprochenen Entscheidung dürfte zu entnehmen sein, dass dies dem EuGH genügt. Hinzu kommt, dass der tatsächliche Unterschied zu § 153a I 5 StPO im Einzelfall geringfügig ist. Auch hier würde zur Durchbrechung der Rechtskraft ausreichen, dass eine neue Zeugenaussage – oder eine Änderung derselben – einen gewaltlosen Diebstahl als gewaltsamen Raub erscheinen lässt, was genauso leicht möglich ist wie dass bei § 153 StPO eine neue Zeugenaussage etwa zur Höhe des verursachten Vermögensschadens gemacht wird. Aus der Perspektive des EuGH dürften derart feine Differenzierungen nicht entscheidend für die Frage sein, ob Rechtskraft im Sinne des Art. 54 SDÜ gegeben ist. § 153 II StPO führt daher wie § 153a StPO zum (beschränkten bzw. bedingten) Strafklageverbrauch nach dieser Vorschrift, zumindest soweit im Zweitland keine neuen Tatsachen und Beweismittel zu Tage treten.

h) Klar ist, dass Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a (wie sich aus dem Normtext selbst ergibt) und 170 II StPO (hierzu vgl. LR/Rieß § 170 Rn. 49) nicht zum Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 54 SDÜ führen, da sie ihrer Wesensart nach vorläufig und nicht rechtskraftfähig sind. Trotz einer Einstellung nach § 170 II StPO ist nach h.M. eine Fortführung des Verfahrens aus jedem denkbaren Grund zulässig (RGSt 67, 316), eine intern geänderte Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch Staatsanwaltschaft – auch ohne neue Tatsachen und Beweismittel (Rieß aaO.) – reicht aus. Ein Vertrauenstatbestand gegenüber dem Beschuldigten wird hinsichtlich einer endgültigen Verfahrensbeendigung schon deshalb nicht gesetzt, weil eine Mitteilungspflicht an den Beschuldigten nur in den gesetzlich genannten Fällen besteht (§ 170 II 2 StPO), und ihm die Einstellungsgründe im Regelfall nicht mitgeteilt werden, auch auf Ersuchen nur, soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht (RiStBV Nr. 88 Satz 1; vgl. LR/Rieß § 170 Rn. 43).

i) Insgesamt bietet es sich an, darauf abzustellen, ob die der Verfahrenserledigung zugrunde liegenden Norm ihrer Natur nach bei unverändertem Sachverhalt auf eine endgültige Verfahrenserledigung abzielt sowie befriedende – nicht nur und nicht unbedingt ahndende – Funktion hat und zugleich einen gewissen Vertrauenstatbestand beim Beschuldigten schafft. Soweit dies der Fall ist, ist im Zweitland ein (gegebenenfalls durch eine wesentliche Veränderung der Sach- und Beweislage eingeschränkter bzw. auflösend bedingter) Strafklageverbrauch nach Art. 54 SDÜ anzunehmen.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. EGMR Nr. 46221/99 – Urteil v. 13.3.2003 (Öcalan v. Türkei, 1. Kammer)

Freiheit der Person (rechtmäßige Freiheitsentziehung; effektives Haftprüfungsverfahren; unverzügliche Vorführung; Eingriff); Geltung der EMRK bei der Rechtshilfe; Recht auf ein faires Verfahren (Unabhängigkeit; Unparteilichkeit des Gerichts; Militärgericht; eindeutiger Verzicht; Recht auf effektive und wirksame Verteidigung; Vorbereitung; Akteneinsicht des Beschuldigten und des Verteidigers; freier Verkehr mit dem Anwalt); Todesstrafe (in Friedenszeiten; De-facto-Abschaffung; Verhängung und Vollstreckung nur nach fairem Verfahren; unmenschliche Behandlung).
Art. 3 EMRK; Art. 5 Abs. 1 EMRK; Art. 5 Abs. 3 EMRK; Art. 5 Abs. 4 EMRK; Art. 6 EMRK; Art. 1 EMRK; Art. 3 EMRK; § 137 StPO; § 147 StPO

2. BGH 2 StR 36/03 - Beschluss vom 7. März 2003 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

3. BGH 1 StR 474/02 - Beschluss vom 25. Februar 2003 (LG Stuttgart)

Tateinheit (Mord; Brandstiftung; gleichartige Idealkonkurrenz; quantitative Steigerung des Angriffsobjekts); Beweiswürdigung (fehlendes Alibi).
§ 52 Abs. 1 StGB; § 306a StGB

4. BGH 1 StR 512/02 - Beschluss vom 16. Januar 2003 (LG Regensburg)

Anschluss des Nebenklageberechtigten (Zeitpunkt des Anschlusses); Hinweispflicht; Entpflichtung des Sachverständigen nach Erstattung des Gutachtens (Aufklärungspflicht; Ermessen; Sachkunde und Rechtskenntnisse); nemo tenetur-Grundsatz (keine belastende Verwertung des Verteidigungsverhaltens auch hinsichtlich der Sicherungsverwahrung).
§ 66 StGB; § 400 StPO; § 395 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 265 StPO; § 76 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 83 Abs. 1 StPO; § 245 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

5. BGH 2 StR 1/03 - Beschluss vom 5. Februar 2003 (LG Gießen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Feststellung der länger andauernden Beeinträchtigung; Prüfung der Symptomtat).
§ 63 StGB

Die Unterbringung gemäß § 63 StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen länger dauernden Zustand der Beeinträchtigung der geistigen

oder seelischen Gesundheit voraus, dessen Ursache - schon im Hinblick auf die Feststellung des Symptomcharakters der Anlasstat und die erforderliche Gefährlichkeitsprognose - nur ausnahmsweise offen bleiben kann (BGHSt 42, 385, 388; BGH NJW 1998, 2986, 2987). Die symptomatische Bedeutung der Anlasstat für die von § 63 StGB vorausgesetzte Gefährlichkeit ist aus dem Blickwinkel jeder der möglichen Störungsursachen gesondert zu untersuchen.

6. BGH 2 StR 38/03 - Beschluss vom 19. Februar 2003 (LG Hanau)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht.
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

7. BGH 2 StR 5/03 - Beschluss vom 5. März 2003 (LG Aachen)

Fehlerhaft unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Bereitschaft einer freiwilligen Therapie).
§ 64 StGB

8. BGH 2 StR 516/02 - Beschluss vom 5. März 2003 (LG Frankfurt)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht.
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

9. BGH 2 StR 215/02 - Urteil vom 24. Januar 2003 (LG Bad Kreuznach)

BGHSt; Unterbrechung / Aussetzung der Hauptverhandlung (Ermessen; zwingende Anwendung; neu hervorgetretene Umstände; Vorbereitung; wirksame Verteidigung); Tat im prozessualen Sinne (Nichtanzeige einer Straftat; Mittäterschaft und Anstiftung); Kettenanstiftung.
§ 265 Abs. 3 StPO; § 25 Abs. 2 StGB; § 26 StGB; § 138 StGB; § 264 StPO; § 265 Abs. 4 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK

10. BGH 2 StR 451/02 - Beschluss vom 12. Februar 2003 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung (höherer Wert des Zusammenhangs der Einzeltaten als der Gesamtsumme; Einsatzstrafe; Serienstrafaten).
§ 54 Abs. 1 Satz 3 StGB

11. BGH 2 StR 453/02 - Beschluss vom 12. Februar 2003 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

12. BGH 2 StR 478/02 - Beschluss vom 19. Februar 2003 (LG Köln)

Jugendstrafe neben Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Prüfung der möglichen Entbehrlichkeit der Strafe).

§ 63 StGB; § 5 Abs. 3 JGG

13. BGH 2 StR 501/02 - Beschluss vom 5. Februar 2003 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

14. BGH 2 StR 522/02 - Beschluss vom 14. Februar 2003 (LG Hanau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

15. BGH 2 ARs 70/03 - Beschluss vom 21. März 2003 (AG Siegburg)

Verbindung (Zusammenhang).

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 1 StPO; § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

16. BGH 2 StR 526/02 - Beschluss vom 5. März 2003 (LG Darmstadt)

Vergewaltigung (Tenorierung beim Regelbeispiel); Strafzumessung (Einbeziehung der Nebenstrafe; Verhältnismäßigkeit)

§ 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB

17. BGH 2 StR 538/02 - Urteil vom 19. Februar 2003 (LG Koblenz)

Strafzumessung (Milderung beim Versuch; Wertungsfehler des ausgebliebenen Rücktritts; Doppelverwertungsverbots).

§ 46 StGB; § 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB

18. BGH 2 ARs 31/03 - Beschluss vom 5. Februar 2003 (AG Luckenwalde)

Antrag auf Übertragung der Untersuchung und Entscheidung der Sache.

§ 12 StPO

19. BGH 2 ARs 49/03 - Beschluss vom 3. März 2003 (AG Kleve)

Abgabe gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG.

§ 42 Abs. 3 Satz 1 JGG

20. BGH 2 ARs 7/03 - Beschluss vom 14. Februar 2003 (AG Bad Segeberg).

Zuständigkeit hinsichtlich der nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung.

§ 462 a Abs. 4 Satz 1 StPO; § 14 StPO

21. BGH 3 StR 3/03 - Beschluss vom 18. Februar 2003 (LG Neubrandenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

22. BGH 3 StR 440/02 - Urteil vom 13. Februar 2003 (LG Itzehoe)

Vergewaltigung (Vollendung).

§ 177 Abs. 2 StGB

23. BGH 3 StR 19/03 - Beschluss vom 18. Februar 2003 (LG Oldenburg)

Fehlerhaft unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose; überspannte Anforderungen).

§ 63 StGB

24. BGH 3 StR 21/03 - Beschluss vom 18. Februar 2003 (LG Itzehoe)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

25. BGH 3 StR 3/03 - Beschluss vom 18. Februar 2003 (LG Neubrandenburg)

Landfriedensbruch (Beteiligung; lautstarke Ratschläge aus der zweiten Reihe einer gewaltbereiten Gruppe).

§ 125 Abs. 1 StGB

26. BGH 3 StR 373/02 - Beschluss vom 28. Januar 2003 (LG Lübeck)

Besonders schwere Vergewaltigung (gefährliches Werkzeug; Tenorierung trotz Fehlen einer gesetzlichen Überschrift).

§ 177 Abs. 3 Nr. 1 StGB; § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO

27. BGH 3 StR 437/02 - Beschluss vom 30. Januar 2003 (LG Kleve)

Vorsätzliche Unterlassung der Konkursantragstellung (Überschuldung; Zahlungsunfähigkeit); tatsächlicher Zusammenhang zwischen Krise und der verspäteten Bilanzerstellung; Betrug (Vermögensschaden); Unterlassungsdelikt (Tatmacht).

§ 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG a.F.; § 64 Abs. 1 Satz 1 und 2 GmbHG a.F.; § 283 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b StGB; § 283 b StGB; § 254 HGB

28. BGH 3 StR 441/02 - Beschluss vom 28. Januar 2003 (LG Düsseldorf)

Vergewaltigung; lückenhafte Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Gesamtwürdigung).

§ 177 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

29. BGH 4 StR 267/02 - Urteil vom 23. Januar 2003 (LG Dessau)

Notwehrexzess (Notwehrlage; Beweiswürdigung hinsichtlich der Annahme eines Putativnotwehrexzesses); Notwehrhandlung (Einschränkung bei Provokation; Gebotenheit; Verteidigungswille; Gesamtbetrachtung bei zeitlich aufeinanderfolgenden, wechselseitigen Angriffen).

§ 32 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO

30. BGH 3 StR 449/02 - Beschluss vom 20. Februar 2003 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

31. BGH 3 StR 457/02 - Beschluss vom 11. März 2003 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

32. BGH 4 StR 1/03 - Beschluss vom 11. März 2003 (LG Paderborn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

33. BGH 4 StR 22/03 - Beschluss vom 18. Februar 2003 (LG Mosbach)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

34. BGH 4 StR 25/03 - Beschluss vom 11. Februar 2003 (LG Stralsund)

Versuchter Totschlag; Rücktritt (fehlgeschlagener Versuch; Wechsel vom Tötungs- zum Verletzungsvorsatz).
§ 15 StGB; § 16 StGB; § 22 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 212 StGB

35. BGH 4 StR 30/03 - Beschluss vom 25. Februar 2003 (LG Siegen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (positiv festgestellter länger bestehender und nicht nur vorübergehender Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB; Borderline-Persönlichkeitsstörung).
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

36. BGH 4 StR 472/02 - Beschluss vom 21. Januar 2003 (LG Bielefeld)

BGHR; Verständigung (faïres Verfahren; Deal); Strafzumessung (zugesagte Obergrenze; Vertrauenstatbestand).
§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 265 Abs. 1 und 2 StPO

37. BGH 4 StR 4/03 - Beschluss vom 20. Februar 2003 (LG Detmold)

Betrug und nicht Handeltreiben mit Betäubungsmitteln bei Scheinangebot.
§ 263 StGB; § 29 Abs. 6 BtMG

38. BGH 4 StR 412/02 – Urteil vom 23. Januar 2003 (LG Siegen)

BGHR; keine Einbeziehung einer rechtskräftigen Vorverurteilung bei vorheriger Einbeziehung in ein anderes noch nicht rechtskräftiges Urteil; Prüfungsgrundlage der Sachrüge.
§ 31 Abs. 2 JGG; § 66 JGG; § 352 StPO

39. BGH 4 StR 423/02 – Urteil vom 6. Februar 2003 (LG Frankenthal)

Vernehmung einer Vertrauensperson (Unerreichbarkeit; Sperrerklärung; audiovisuelle Vernehmung); Bestechung; Vorteilsannahme (Unrechtsvereinbarung; Bestimmtheit; überspannte Anforderungen); Beweiswürdigung (Darlegungsanforderungen beim Freispruch).

§ 244 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 54 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO; § 331 StGB; § 332 StGB

40. BGH 4 StR 466/02 - Beschluss vom 16. Januar 2003 (LG Paderborn)

Aufklärungspflicht (Aufklärungsrüge; Aufdrängen einer Beweiserhebung).
§ 244 Abs. 2 StPO

41. BGH 4 StR 51/03 - Beschluss vom 11. März 2003 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

42. BGH 5 StR 37/03 - Beschluss vom 26. Februar 2003 (LG Görlitz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

43. BGH 4 StR 510/02 - Beschluss vom 27. Februar 2003 (LG Stralsund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

44. BGH 4 StR 515/02 - Beschluss vom 25. Februar 2003 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

45. BGH 4 StR 528/02 - Beschluss vom 28. Januar 2003 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

46. BGH 4 StR 540/02 - Beschluss vom 28. Januar 2003 (LG Münster)

Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen (Erforderlichkeit zur Ermittlung der Wahrheit; Aufklärungspflicht; erforderliche freibeweisliche Vorklärung).
§ 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO

47. BGH 5 StR 20/03 - Beschluss vom 26. Februar 2003 (LG Hamburg)

Beweiswürdigung (Vollständigkeit; Ausschöpfung des Inbegriffs der Hauptverhandlung; Grundsatz des Verbots einer freibeweislichen Rekonstruktion der tatgerichtlichen Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz).
§ 261 StPO

48. BGH 5 StR 27/03 - Beschluss vom 26. Februar 2003 (LG Bremen)

Körperverletzung mit Todesfolge (Fahrlässigkeit; Vorhersehbarkeit; objektive Zurechnung; Eigenverantwortlichkeit); Schuldpruchänderung ohne Änderung des Strafausspruchs im Ausnahmefall in entsprechender Anwendung von § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO.
§ 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 StGB; § 213 StGB; § 227 StGB; § 18 StGB; § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO

49. BGH 5 StR 39/03 - Beschluss vom 26. Februar 2003 (LG Hamburg)

Beweiswürdigung (besondere Darlegungsanforderungen bei Aussage gegen Aussage; Aussagekonstanz).

§ 261 StPO

50. BGH 5 StR 491/02 - Beschluss vom 12. Februar 2003 (LG Berlin)

(Schwere) Brandstiftung (Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient).

§ 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB; § 306a Abs. 1 Nr. 3 StGB

51. BGH 5 StR 100/03 - Beschluss vom 11. März 2003 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

52. BGH 5 StR 106/03 - Beschluss vom 13. März 2003 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

53. BGH 5 StR 165/02 - Beschluss vom 12. Februar 2003 (LG Kleve)

BGHR; Anforderungen an die Feststellung einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung in Abgrenzung zum Werkvertrag; Konkurrenzverhältnis zwischen Betrug und Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt; Steuerhinterziehung (Vorsatz; Berechnungsdarstellung; Umsatzsteuer; Scheinrechnungen; unwirksames zivilrechtliches Vertragsverhältnis; Unternehmereigenschaft; Leistungsbegriff); Beweiswürdigung bei Verträgen.

§ 9 Nr. 1 AÜG; § 10 Abs. 1 AÜG; § 263 StGB; § 266a Abs. 1 StGB; § 370 AO; § 2 Abs. 1 UStG; § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG; § 261 StPO

54. BGH 5 StR 224/02 – Urteil vom 27. Februar 2003 (LG Chemnitz)

Beihilfe zur Untreue (neutrale, berufstypische Handlungen); Beweiswürdigung (Freispruch; Gesamtwürdigung der Indizien).

§ 266 StGB; § 27 StGB; § 261 StPO

Kann der Tatrichter vorhandene, wenn auch nur geringe Zweifel nicht überwinden, so kann das Revisionsgericht eine solche Entscheidung nur im Hinblick auf Rechtsfehler überprüfen, insbesondere darauf, ob die Beweiswürdigung in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, die Beweismittel nicht ausschöpft, Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze aufweist oder ob der Tatrichter überspannte Anforderungen an die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit gestellt hat (ständige Rechtsprechung: vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 13 und Überzeugungsbildung 33; BGH NSTZ 2000, 48). Aus den Urteilsgründen muss sich auch ergeben, dass die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden (vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 2, 11, 24).

55. BGH 5 StR 363/02 – Urteil vom 25. Februar 2003 (LG Hamburg)

Vorteilsannahme (Drittmittel; nebenamtliche Tätigkeiten; hochschulrechtliches Verfahren; Transparenzgebot; Vorteil in Form der Übertragung von Nebentätigkeiten; Anzeichen einer Beeinflussung); Amtsträger.

§ 331 StGB; § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB

56. BGH 5 StR 425/02 – Urteil vom 12. Februar 2003 (LG Potsdam)

Falsche uneidliche Aussage; versuchte Strafvereitelung im Amt; Darlegungsanforderungen bei der Verfahrensrüge (Zulässigkeit); Beweiswürdigung (Freispruch).

§ 153 StGB; § 258 Abs. 1 StGB; § 258a Abs. 1 und 2 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB; § 52 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 261 StPO

57. BGH 5 StR 475/02 - Beschluss vom 29. Januar 2003 (LG Hamburg)

Unzulässigkeit einer Verfahrensrüge hinsichtlich des Verschweigens der Meldung eines möglichen Verteidigers bei der ersten polizeilichen Vernehmung.

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 136 StPO; § 137 StPO

58. BGH 5 StR 476/02 - Beschluss vom 12. März 2003 (LG Darmstadt)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen nur in Ausnahmefällen.

§ 44 StPO

59. BGH 5 StR 55/03 - Beschluss vom 25. Februar 2003 (LG Berlin)

Darlegungsanforderungen bei der Verfahrensrüge (notwendige Anwesenheit des Verteidigers; wesentlicher Teil der Hauptverhandlung).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

60. BGH 5 StR 573/02 - Beschluss vom 11. Februar 2003 (LG Bremen)

Schuldunfähigkeit (BTM-Auswirkungen bei Entzugerscheinungen; verminderte Schuldfähigkeit).

§ 21 StGB; § 20 StGB

61. BGH 5 StR 70/03 - Beschluss vom 26. Februar 2003 (LG Braunschweig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

62. BGH 2 StR 416/02 - Urteil vom 11. Dezember 2002 (LG Frankfurt)

Beweiswürdigung; Darlegung; Erörterung; Überzeugungsbildung; Urteilsgründe; Umfang der revisionsgerichtlichen Prüfung.

§ 261 StPO; § 267 StPO

63. BGH 2 StR 149/02 - Urteil vom 18. Dezember 2002 (LG Trier)

Tateinheit (Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter; Tatmehrheit; Idealkonkurrenz; natürliche Handlungseinheit, rechtliche Handlungseinheit); Darlegung.

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 267 StPO

64. BGH 2 StR 410/02 - Beschluss vom 4. Dezember 2002 (LG Erfurt)

(Nachträgliche) Gesamtstrafenbildung.
§ 54 StGB; § 55 StGB

65. BGH 2 StR 455/02 - Beschluss vom 11. Dezember 2002 (LG Gera)

Auslegung eines Rechtsmittels; Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 300 StPO; § 346 Abs. 2 StPO; § 44 StPO

66. BGH 1 StR 464/02 - Beschluss vom 15. Januar 2003 (LG München I)

BGHSt; Absprache; Deal; Glaubwürdigkeit eines Geständnisses; Beweiswürdigung (lückenhafte Darlegung; Erörterungsmangel; Überzeugungsbildung); Wahrheitsfindung; Amtsermittlungsgrundsatz; Aufklärungspflicht; Beruhen.
§ 261 StPO; § 267 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 337 StPO

67. BGH 3 StR 373/02 - Beschluss vom 28. Januar 2003 (LG Lübeck)

Tenorierung (Bezeichnung von Qualifikationstatbeständen in der Urteilsformel).
§ 260 Abs. 4 Satz 1 StPO

68. BGH 2 ARs 383/02 / 2 AR 209/02 - Beschluss vom 15. Januar 2003 (AG Freiburg / Breisgau)

Zuständigkeitsbestimmung.
§ 12 StPO

69. BGH 2 StR 467/02 - Beschluss vom 18. Dezember 2002 (LG Gera)

Gesamtstrafenbildung (Erhöhung der Einsatzstrafen; enger zeitlicher und sachlicher Kontext zwischen Einzelstrafen).
§ 54 StGB

70. BGH 2 StR 477/02 - Beschluss vom 18. Dezember 2002 (LG Bad Kreuznach)

Formelle Subsidiarität der Unterschlagung auch gegenüber dem Totschlag; strafschärfende Berücksichtigung subsidiärer Straftaten.
§ 246 Abs. 1 StGB; § 212 StGB; § 52 StGB; § 46 StGB

71. BGH 2 StR 480/02 - Beschluss vom 10. Januar 2003 (LG Erfurt)

Besorgnis der Befangenheit (Besprechung einer Strafsache in einer Arbeitsgemeinschaft für Referendare während laufender Hauptverhandlung); nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe; Zäsurwirkung.

§ 24 Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 3 StPO; § 55 StGB

72. BGH 2 StR 518/02 - Beschluss vom 29. Januar 2003 (LG Aachen)

Anforderungen an die Begründung einer Einweisung in eine Entziehungsanstalt; offensichtliches Schreibversehen; Beruhen.
§ 64 StGB; § 267 StPO; § 337 StPO

73. BGH 3 StR 389/02 - Beschluss vom 17. Dezember 2002 (LG Duisburg)

Rücktritt vom Versuch der Beteiligung am Verbrechen (freiwilliges Aufgeben; Fehlschlagen).
§ 30 II StGB; § 31 StGB

74. BGH 3 StR 431/02 - Beschluss vom 9. Januar 2003 (LG Kiel)

Ablehnung eines Beweisantrages; Glaubwürdigkeit eines Zeugen (Darlegung, Beweiswürdigung); Beruhen; Beweisermittlungsantrag; Aufklärungspflicht.
§ 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 3 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

75. BGH 3 StR 390/02 - Beschluss vom 17. Dezember 2002 (LG Duisburg)

Teileinstellung des Verfahrens; Gesamtstrafenbildung.
§ 154 StPO; § 54 StGB

76. BGH 3 StR 403/02 - Beschluss vom 16. Januar 2003 (LG Hildesheim)

Teileinstellung des Verfahrens; Verwerfung der Revision als teilweise unbegründet.
§ 154 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

77. BGH 3 StR 414/02 - Beschluss vom 7. Januar 2003 (LG Düsseldorf)

Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; aktives Tun; Unterlassen; Garantienstellung des Wohnungsinhabers (Kenntnis; Billigung; besondere Umstände).
§ 29a BtMG; § 27 StGB; § 13 StGB

78. BGH 3 StR 424/02 - Beschluss vom 9. Januar 2003 (LG Oldenburg)

Vorwegvollzug; Zweidrittelzeitpunkt.
§ 67 Abs. 2 StGB; § 57 Abs. 1 StGB

79. BGH 3 StR 454/02 - Beschluss vom 16. Januar 2003 (LG Kleve)

Berufsverbot; Verhältnismäßigkeit.
§ 70 Abs. 1 StGB